

Leitfaden der Geschäftsprüfungskommission (GPK) der Stadt Bülach

Stand 10.03.2021

1 Auftrag der GPK

Ziff. 1 Geschäftsbericht

- ¹ Die GPK prüft jährlich den Geschäftsbericht auf Vollständigkeit, Transparenz, Recht- und Zweckmässigkeit und stellt sein Prüfungsergebnis dem Stadtparlament vor.

Ziff. 2 Parlamentarische Geschäfte

- ¹ Die GPK kann auf Antrag der Geschäftsleitung des Stadtparlaments, Geschäfte auf Recht- und Zweckmässigkeit prüfen, sofern keine andere Kommission dafür zuständig ist.
- ² Laufende, abschliessend durch das Stadtparlament behandelnde Geschäfte, die nicht der GPK zugeteilt sind, können nicht Gegenstand einer eigenständigen Prüfung sein.
- ³ Die Umsetzung durch das Stadtparlament abgeschlossener Geschäfte kann von der GPK auf Korrektheit überprüft werden.
- ⁴ In hängige Rechtsverfahren greift die GPK nicht ein.

Ziff. 3 Geschäftsführungⁱ der Gemeinde, Schulpflege und Verwaltung

- ¹ Die Prüfung der Geschäftsführung der Gemeinde, Schulpflege und der Verwaltung bezieht sich insbesondere auf
 - a. Rechtmässigkeit von Beschlüssen und Anordnungen
 - b. Zweckmässigen Vollzug von Beschlüssen
 - c. Planung und Abwicklung von Projekten
 - d. Effektivität von internen Kontrollsystemen
 - e. Informationspolitik

2 Organisation

Ziff. 4 Eigenständige Aufträge

- ¹ Die GPK unterhält eine nicht öffentliche Liste, die laufende oder zukünftige Prüfungstätigkeiten nach Prioritäten ordnet.
- ² Auf Antrag eines Mitglieds werden neue Prüfungsthemen in die Liste aufgenommen.

- 3 Die GPK entscheidet über die Priorität, Reihenfolge und Abschreibung einzelner Prüfungsthemen.
- 4 Die GPK kann bei Bedarf Berater- und Fachpersonen beiziehen.

3 Berichterstattung

Ziff. 5 Jährlicher Bericht

- 1 Die GPK fasst z. Hd. Stadtparlament, Stadtrat und Öffentlichkeit jeweils per Ende eines Amtsjahres einen Rechenschaftsbericht über ihre Tätigkeit.
- 2 Der Bericht fasst alle abgeschlossenen Prüfungen eines Amtsjahres unabhängig vom Prüfungsergebnis zusammen.

Ziff. 6 Prüfungsbericht

- 1 Abgeschlossene Prüfungen, die zu relevante Erkenntnisse führen, werden mit einem zusammenfassenden Bericht z Hd. Stadtparlament, Stadtrat und Öffentlichkeit veröffentlicht.
- 2 Vor Veröffentlichung des Prüfberichts erhalten die Geprüften die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Ziff. 7 Handlungsbedarf

- 1 Erkennt die GPK aus ihrer Prüfungstätigkeit Handlungsbedarf in einer bestimmen Sache, kann sie Empfehlungen an die zuständige Stelle abgeben.
- 2 Erachtet die GPK Empfehlungen als nicht zielführend, stehen ihr die üblichen parlamentarischen Instrumente zur Verfügung.

Ziff. 8 Informations- und Datenschutz

- 1 Die GPK hält bei allen Veröffentlichungen die Bestimmungen der Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV) des Kanton Zürich ein.

4 Informationsquellen

Ziff. 9 Stadtrat, Geschäftsführung der Gemeinde und der Verwaltung

- 1 Die GPK holt im Rahmen ihrer Tätigkeit Informationen beim Stadtrat, bei weiteren geschäftsführenden Stellen der Gemeinde, sowie bei der Verwaltung ein.
- 2 Die GPK informiert sich über aktuelle Stadtratsbeschlüsse.
- 3 Der Stadtrat informiert die GPK quartalsweise über eingetretene Ausstandspflichten eines Stadratsmitglieds im Rahmen ihrer Beschlussfassung.
- 4 Der Stadtrat und die Geschäftsführung informieren die GPK über den Eingang von Aufsichtsbeschwerden, Stimmrechtsrekurse und Rekurse gegen einen Beschluss oder Erlass des Stadtrats.
- 5 Nach Absprache mit dem Stadtrat, können bei Mitarbeitern der Verwaltung Auskünfte eingeholt werden.

Ziff. 10 Behörden und Kommissionen

- ¹ Die GPK kann Einsicht in Dokumente von Kommissionen oder Behörden verlangen.

5 Vertraulichkeit

Ziff. 11 Öffentliche Informationen

- ¹ Den Mitgliedern ist es untersagt Informationen, die Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit als Kommissionmitglied erlangen, zu veröffentlichen.
- ² Öffentliche Auskünfte, die sich auf die Tätigkeit der GPK beziehen, werden ausschliesslich durch das Kommissionspräsidium erteilt.
- ³ Die GPK kann ein anderes Mitglied als Auskunftsperson in einer bestimmten Sache bestimmen.

Ziff. 12 Ausnahmen

- ¹ Die GPK kann beschliessen, einzelne Traktanden oder Informationen aus Ihrer Tätigkeit als vertraulich zu deklarieren.
- ² Als vertraulich deklarierte Traktanden oder Informationen sind einzig für GPK Mitglieder bestimmt.
- ³ Vertrauliche Informationen müssen im Sitzungsprotokoll klar gekennzeichnet sein.

ⁱ Kommentar GG Seite 357: Die Geschäftsprüfungskommission prüft nicht nur die Geschäftsführung des Gemeindevorstands, sondern allgemein der Gemeinde. In Einheitsgemeinden prüft sie auch die Geschäftsführung der Schulpflege. Bei Ausgliederungen (z.B. in Anstalt oder Aktiengesellschaft ausgegliedertes Alters- und Pflegezentrum) kann sie prüfen, ob der Gemeindevorstand die Einflussrechte, die ihm bei einer Anstalt oder allenfalls bei einer Aktiengesellschaft zukommen (z.B. Wahl- und Abberufungs-, Weisungs- und Informationsrechte), mangelhaft ausübt. Demgegenüber haben die Rechnungsprüfungskommission oder Sachkommissionen bei Ausgliederungen nur Prüfungsbefugnisse, sofern dem Parlament Einflussrechte (z.B. Genehmigungsbefugnisse) zukommen, was bei einer Anstalt möglich ist.